

Allgemeine Begründung der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung

Die allgemeine Begründung der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung (SARS-CoV-2-UmgV) nach § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird hiermit bekannt gemacht.

I.

Die Solidarität und Disziplin der Bürgerinnen und Bürger sowie die lokal, regional und landesweit ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 haben dazu beigetragen, das Infektionsgeschehen im Land Brandenburg kontinuierlich und nachhaltig zu entschärfen. Dies lässt sich anhand der folgenden Daten nachvollziehen:

Die Sieben-Tage-Inzidenz im Land Brandenburg ist seit Wochen konstant rückläufig, aktuell liegt sie bei nur noch 6,6 (Stand: 14. Juni 2021, Robert Koch-Institut [RKI]). Keine Kommune erreicht einen Sieben-Tage-Inzidenz von 35, in einem Landkreis liegt sie bereits bei 0 (Stand: 14. Juni 2021, RKI).

Die Zahl der aktuell an COVID-19-Erkrankten ist seit Wochen konstant zurückgehend:

- 17. Mai 2021: 4 492 Erkrankte
- 31. Mai 2021: 2 392 Erkrankte
- 14. Juni 2021: 798 Erkrankte

Auch die Zahl der wöchentlich Neuinfizierten ist stabil rückläufig:

- vom 25. Mai bis zum 31. Mai 2021 wurden 421 Neuinfizierte ermittelt,
- vom 1. Juni bis zum 7. Juni 2021 wurden 340 Neuinfizierte ermittelt,
- vom 8. Juni bis zum 14. Juni 2021 wurden 134 Neuinfizierte ermittelt.

Darüber hinaus setzt sich der Trend einer zurückgehenden Hospitalisierung weiter fort. Während am 30. Mai 2021 noch insgesamt 127 COVID-19-Patientinnen und -Patienten stationär behandelt worden sind, belief sich deren Zahl am 13. Juni 2021 auf 48. Am 30. Mai 2021 wurden insgesamt 36 COVID-19-Patientinnen und -Patienten intensivstationär behandelt, am 13. Juni 2021 hingegen noch 19. Am 30. Mai 2021 wurden insgesamt 34 COVID-19-Patientinnen und -Patienten intensivstationär beatmet, am 13. Juni 2021 hingegen noch 16.

Des Weiteren trägt der Impffortschritt im Land Brandenburg entscheidend zur positiven Entwicklung der Lage bei. Mittlerweile wurden 46,4 % der brandenburgischen Bevölkerung mindestens einmal gegen das SARS-CoV-2-Virus geimpft (Stand: 12. Juni 2021, RKI). Zwischenzeitlich genießen 24,6 % der brandenburgischen Bevölkerung einen vollständigen Impfschutz gegen das SARS-CoV-2-Virus (Stand: 12. Juni 2021, RKI).

II.

Unter Zugrundelegung des nachhaltig rückläufigen Infektionsgeschehens, einer steigenden Impfquote und umfangreicher verfügbarer Testkapazitäten wird die bisherige Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung durch die vorliegende SARS-CoV-2-UmgV vollständig abgelöst und damit im Vergleich zur bisherigen Rechtslage weniger eingriff-intensive Schutzmaßnahmen angeordnet. Im Wesentlichen ergeben sich folgende Erleichterungen:

- In Kommunen mit einem stabilen Sieben-Tage-Inzidenz-Wert von unter 20 entfällt grundsätzlich die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises für die Inanspruchnahme von bestimmten Leistungen oder den Zutritt zu bestimmten Veranstaltungen, Betrieben oder Einrichtungen. Diese Erleichterung gilt nicht bei der Erbringung sexueller Dienstleistungen, bei der Ausübung von Kontaktsport in geschlossenen Räumen, in Diskotheken und Clubs, in den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie in Schulen, Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen.
- Die Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum werden aufgehoben.
- Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes dürfen grundsätzlich ohne die Beachtung von Personengrenzen durchgeführt werden. Zudem müssen Versammlungen nicht mehr ortsfest durchgeführt werden, sodass auch Aufzüge wieder stattfinden dürfen.
- Der Gemeindegesang innerhalb von Kirchen, Moscheen, Synagogen und anderen sakralen Räumlichkeiten wird wieder ermöglicht.
- Veranstaltungen können grundsätzlich mit bis zu 1 000 zeitgleich anwesenden Besucherinnen und Besuchern durchgeführt werden.

- In sämtlichen Verkaufsstellen des Einzelhandels entfällt die Maßgabe, dass eine Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten ist.
- Die Erbringung sexueller Dienstleistungen wird unter Beachtung strenger Hygieneregeln ermöglicht.
- Für Gäste von Gaststätten entfällt die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises, sofern sie in den Außenbereichen der Gaststätte bewirtet werden. Ferner dürfen Gäste nunmehr ohne die Beachtung von Haushalts- oder Personengrenzen an Tischen platziert werden.
- Der von Gästen von Beherbergungsbetrieben vorzulegende Testnachweis muss nicht mehr jeweils nach Ablauf von 72 Stunden erneut vorgelegt werden, sondern nur noch einmalig vor Beginn der Beherbergung. Darüber hinaus müssen bei der Zurverfügungstellung der jeweiligen zur Beherbergung dienenden Wohneinheit keine Haushalts- oder Personengrenzen mehr beachtet werden.
- Bei Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsausflügen und vergleichbaren touristischen Angeboten muss nicht mehr die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Fahrgästen sichergestellt werden.
- Dampfsaunen und Dampfbäder werden für den Publikumsverkehr geöffnet.
- Diskotheken, Clubs und ähnliche Einrichtungen, in denen Tanzlustbarkeiten abgehalten werden, werden unter Beachtung strenger Hygieneregeln für den Publikumsverkehr geöffnet.
- Für Schülerinnen und Schüler in Grundschulen entfällt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.
- In Horteinrichtungen entfällt für alle Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.
- Des Weiteren werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske entfällt in sämtlichen Außenbereichen.
 - Die Maßgabe einer vorherigen Terminvergabe entfällt ausnahmslos.

III.

Eine vollständige Aufhebung aller Schutzmaßnahmen kann zum jetzigen Zeitpunkt (noch) nicht erfolgen. Aus der gesetzgeberischen Wertung des § 28a Absatz 3 Satz 11 IfSG folgt, dass auch bei der Unterschreitung vergleichsweise niedriger Inzidenz-Werte Schutzmaßnahmen grundsätzlich aufrechterhalten werden können, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus erforderlich ist. Die verbleibenden Schutzmaßnahmen sind nach wie vor erforderlich, da deren Aufhebung aus epidemiologischer Sicht unbedingt schrittweise und nicht zu schnell erfolgen darf (Täglicher Lagebericht des RKI vom 13. Juni 2021¹). Das RKI stuft insbesondere aufgrund der Verbreitung von einigen SARS-CoV-2-Virusvarianten sowie der noch nicht ausreichend hohen Impfquote die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt noch als hoch ein. Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung erfordert daher weiterhin die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Schutzmaßnahmen, insbesondere die regelmäßige und intensive Lüftung von Innenräumen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten (Täglicher Lagebericht des RKI vom 13. Juni 2021²). Würde man bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf diese Schutzmaßnahmen verzichten, wäre mit einer erneuten Beschleunigung des Infektionsgeschehens mit einem exponentiellen Anstieg der Neuinfektionen, einer starken, sich beschleunigenden Zunahme schwerer und auch tödlicher Krankheitsverläufe und letztlich einer Überlastung des Gesundheitssystems zu rechnen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10. Juni 2021 – OVG 11 S 76/21 – S. 26).

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Jun_2021/2021-06-13-de.pdf?__blob=publicationFile

² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Jun_2021/2021-06-13-de.pdf?__blob=publicationFile